



Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers

Inhaltsverzeichnis:

A. Grundsätze der Abwicklung – S. 2

- I. Sinn und Zweck einer Abwicklung – S. 2
- II. Tätigkeit – S. 2
- III. Rechte und Pflichten eines Kanzleiabwicklers – S. 2 f.
- IV. Dauer einer Abwicklung – S. 3
- V. Berichterstattung an die RAK Hamm – S. 3

B. Die ersten Schritte der Abwicklung – S. 3

I. Bestandsaufnahme – S. 3

- 1. Betreten der Kanzlei – S. 4
- 2. Postsendungen – S. 4
- 3. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – S. 4 f.
- 4. Unterzeichnung im Geschäftsverkehr – S. 5
- 5. Altakten – S. 5

II. Information – S. 6

- 1. Mitteilung an Mandanten – S. 6
- 2. Mitteilung an Gegner und beteiligte Gerichte – S. 6
- 3. Mitteilung an Finanzamt – S. 6 f.

III. Finanzen – S. 7

- 1. Geschäftskonto/Anderkonto – S. 7
- 2. Bargeld – S. 8
- 3. Buchhaltung/ Steuern – S. 8
- 4. Pfändungen – S. 8

IV. Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter – S. 8 f.

V. Inventar/Räume/Arbeitsverhältnisse – S. 9

C. Bearbeitung – S. 9

- I. Abwicklung von Mandaten – S. 10
- II. Gebühren – S. 10 f.
- III. PKH-/VKH-Mandate – S. 11 f.
- IV. Anwaltshonorar – S. 12

D. Haftung – S. 12

E. Vergütung – S. 12 f.

- I. Vergütungsvereinbarung – S. 13
- II. Nachweise vorgenommener Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung – S. 13
- III. Aufwendungen – S. 13
- IV. Festsetzung der Vergütung – S. 13

F. Abschluss der Abwicklung – S. 14

A. GRUNDSÄTZE DER ABWICKLUNG

Die Tätigkeit in einer Abwicklung sollte sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:

I. Sinn und Zweck einer Abwicklung

Die Bestellung eines Abwicklers erfolgt

- zum Schutz der Mandanten,
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege,
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Es handelt sich bei der Tätigkeit des Abwicklers also um eine fremdnützige Tätigkeit.

II. Tätigkeit

Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts tätig (§§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 1 BRAO). Die Tätigkeit erstreckt sich nicht auf sein Vermögen; insbesondere tritt der Abwickler nicht in dessen Vertragsverhältnisse ein. Bezüglich der Vergütung wird auf § 54 Abs. 4 BRAO verwiesen. Zwischen dem Abwickler und der Rechtsanwaltskammer gilt ausschließlich die zwischen ihnen getroffene Vergütungsvereinbarung.

In entsprechender Anwendung der §§ 666, 667 und 670 BGB ist der Abwickler auskunfts-, rechnungs- und herausgabepflichtig; andererseits hat er einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt, die Erben oder sonstige Beteiligte. Eine eventuelle Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer bezieht sich nur auf eine festgesetzte Vergütung auf Grundlage der Vergütungsvereinbarung, nicht auf Auslagen (§ 54 Abs. 4 BRAO).

III. Rechte und Pflichten eines Kanzleiabwicklers

Dem Abwickler stehen gemäß § 55 Abs. 2 BRAO die anwaltlichen Befugnisse zu, die der ausgeschiedene Rechtsanwalt hatte. Er tritt also an die Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts und die anwaltlichen Aufgaben und Befugnisse gehen auf ihn über.

Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise sorgt (§ 55 Abs. 2 S. 4 BRAO).

Da die Rechtsanwaltskammer den Abwickler bestellt, besteht zwischen den Parteien ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Der Abwickler ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer zur ordnungsgemäßen Abwicklung verpflichtet. Darunter fällt insbesondere die Dokumentation der Abwicklung. Es sind daher regelmäßig ausführliche

Zustandsberichte gegenüber der Rechtsanwaltskammer erforderlich. In den Berichten ist auf den Aufwand der Abwicklung einzugehen, indem insbesondere die laufenden Mandate aufgelistet werden sollen mit folgenden Angaben:

- Gegenstand des Mandats,
- aktueller Stand des Mandats,
- Vergütungssituation des Mandats,
- Zeitaufwand pro Tag und Woche.

Auch sind in dem Zustandsbericht die Aktenlage sowie die finanzielle Situation festzuhalten. Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Rechtsanwaltskammer und dem Abwickler ist erforderlich.

IV. Dauer einer Abwicklung

Die Abwicklung ist im Interesse aller Beteiligten auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken. Zunächst erfolgt die Bestellung für einen Zeitraum von 3 Monaten. Verlängerungen sind prinzipiell möglich. Sind jedoch nur noch wenige Mandate abzuwickeln, beschränkt sich die Verlängerung der Abwicklung auf diese konkreten Fälle.

Um dem Normzweck der Abwicklung gerecht zu werden, ist es grundsätzlich notwendig, die Mandate alsbald zu beenden, sofern es sich nicht um eine Kündigung zur Unzeit handelt. Dabei hat der Abwickler auch die Möglichkeit, zu beendende Mandate in den eigenen Mandantenstamm zu übernehmen.

V. Berichterstattung an die Rechtsanwaltskammer Hamm

Der Abwickler muss 2 Wochen nach der Bestellung als Abwickler in einem persönlichen Gespräch in der Rechtsanwaltskammer Bericht erstatten. Der Termin wird dem Abwickler mit dem Bescheid zur Bestellung als Abwickler mitgeteilt. Nach weiteren 2 Wochen ist ein erneuter Bericht in Textform über den Sachstand an die Rechtsanwaltskammer zu übersenden. Sodann ist monatlich über den Sachstand der Abwicklung zu berichten.

B. DIE ERSTEN SCHRITTE DER ABWICKLUNG

Für die ersten Schritte der Abwicklung sind folgende Tätigkeiten erforderlich:

I. Bestandsaufnahme

Zunächst ist eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Hierbei ist das Folgende zu beachten:

1. Betreten der Kanzlei

Der Abwickler ist gemäß §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 3 BRAO berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten, die (Papier-)Akten in Besitz zu nehmen bzw. sich Zugang zu den elektronischen Akten zu verschaffen und Einsicht in das beA des Abzuwickelnden zu nehmen. Wenn es erforderlich ist, kann das Betreten der Kanzleiräume durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 945 ZPO) erzwungen werden. Auch sollen soweit notwendig Sicherungsmaßnahmen wie das Auswechseln der Schlösser vorgenommen werden. Dies kann aus Einnahmen der Kanzlei finanziert werden.

2. Postsendungen

Der Abwickler hat von Beginn seiner Tätigkeit an sicherzustellen, dass er Kenntnis von der Geschäftskorrespondenz des ausgeschiedenen Rechtsanwalts erhält. Das kann er durch entsprechende Bekanntgabe gegenüber den Mandanten, Gegnern und Gerichten ebenso bewirken wie durch Post-Nachsendeaufträge oder die direkte Einsicht in der Kanzlei. Er muss sicherstellen, dass der ausgeschiedene Rechtsanwalt nicht die Post abfangen und unterdrücken kann. Der Anspruch des Abwicklers auf Herausgabe der gesamten Kanzleipost ist daher im Wege der einstweiligen Verfügung geltend zu machen, wenn eine einverständliche Lösung nicht möglich ist.

Zu den Aufgaben des Abwicklers gehört es nicht, Zustellungen anzunehmen, die den ausgeschiedenen Rechtsanwalt als Beschuldigten oder Angeklagten betreffen. Das Gleiche gilt, wenn die Postsendungen Ämter betreffen, die der ausgeschiedene Rechtsanwalt innehatte oder noch bekleidet.

3. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Der Abwickler muss Zugriff auf das beA des Abzuwickelnden haben. Hier kommt die Regelung der RAVPV zur Anwendung. Wird ein Abwickler bestellt, so räumt die Bundesrechtsanwaltskammer diesem für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum beA der Person ein, für die er bestellt oder benannt ist. Dabei müssen für den Abwickler der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nicht einsehbar sein, vgl. § 25 Abs. 3 RAVPV. Die zur Einräumung des Zugangs erforderliche Übermittlung von Daten durch die Rechtsanwaltskammer an die

Bundesrechtsanwaltskammer erfolgt im automatisierten Verfahren. Der Abwickler hat mit seiner Bestellung automatisch Zugang zu den erforderlichen Daten des Abzuwickelnden. Jedoch hat der Abwickler Zugang nur auf beschränkte Datensätze, wie vorstehend ausgeführt. Bei Eingang eines Dokuments empfiehlt es sich daher, mit dem Absender unverzüglich Kontakt aufzunehmen, über die Bestellung als Abwickler zu informieren und zu bitten, das Dokument direkt in das beA des Abwicklers zu senden.

4. Unterzeichnung im Geschäftsverkehr

Bei der Gestaltung seines Briefpapiers muss der Abwickler kenntlich machen, dass er als Abwickler handelt.

Der Abwickler darf das Geschäftspapier des ausgeschiedenen Rechtsanwalts grundsätzlich verwenden, muss aber das Ausscheiden des Rechtsanwalts in geeigneter Weise kenntlich machen und klarstellen, dass er als Abwickler handelt. Alternativ kann der Abwickler seinen eigenen Briefkopf verwenden, muss aber ebenso kenntlich machen, dass er als Abwickler handelt; z. B. kann er unter seiner Unterschrift „Rechtsanwalt XX“ den Zusatz aufnehmen „Abwickler für die Kanzlei XX“.

5. Altakten

Akten können im Interesse der Anwaltschaft und des Datenschutzes aufgrund der gegenüber den Mandanten bestehenden zivil- und strafrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung (§ 203 StGB) nicht einfach vernichtet oder beliebig Dritten überlassen werden. Die Bestimmung des § 50 Abs. 2 BRAO sieht vor, dass grundsätzlich die Dokumente 6 Jahre aufzubewahren sind. Die Frist kann aber verkürzt werden, wenn der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Dokumente in Empfang zu nehmen (s. § 50 Abs. 2 S. 3 BRAO). Für die Aufbewahrung der Altakten ist der Abwickler selbst nicht verantwortlich. Diese Pflicht trifft den ausgeschiedenen Rechtsanwalt, dessen Kanzlei abgewickelt wird oder dessen Erben. Dabei geht die Verschwiegenheitspflicht des Abwicklers auf die Erben über (§ 55 BRAO, § 203 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 StGB).

Der Abwickler kann sich aber auch von dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt, dessen Erben oder sonstigen Beteiligten ein gesondertes Mandat erteilen lassen für die ordnungsgemäße Aktenverwaltung bzw. -vernichtung, was ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden ist; diese Kosten sind keine Kosten der Abwicklung.

II. Information

Informationen sollten möglichst nur aufgrund schriftlicher Anfragen erfolgen und nur, nachdem die Auskunftspflicht oder -berechtigung geprüft worden ist. Auskünfte im Rahmen der Bestellsanzeige sind unbedenklich. Der Abwickler ist kein Hilfsorgan der Behörden.

Bei Beginn der Abwicklung ist es sachdienlich, dass der Abwickler alle Beteiligten zeitnah über seine Bestellung als Abwickler informiert. Hierunter fallen insbesondere:

- ausgeschiedener Rechtsanwalt bzw. Erben oder sonstige Beteiligte,
- Mandanten,
- Gerichte,
- Gegner,
- Rechtsschutzversicherungen,
- Finanzamt,
- Bank.

1. Mitteilung an Mandanten

Der Abwickler sollte in einem Informationsbrief allen Mandanten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts mitteilen, dass er von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zum Abwickler bestellt wurde und eine Kopie der Bestellsurkunde übersenden. Er sollte darauf hinweisen, dass er als Abwickler grundsätzlich gehalten ist, die laufenden Mandate nur mit dem Ziel der unverzüglichen Beendigung fortzuführen. Die Tätigkeit zielt darauf ab, dass ein Schaden vom Mandanten ferngehalten wird, also insbesondere Fristen eingehalten werden.

2. Mitteilung an Gegner und beteiligte Gerichte

Die Abwicklerbestellung wird nach der Neuregelung in § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragen.

Sowohl die Gegner als auch die beteiligten Gerichte sollen jedoch im Rahmen der Mandatsfortführung über die Abwicklertätigkeit informiert werden.

3. Mitteilung an Finanzamt

Der BFH hat mit Urteil vom 29.04.2020 (BRAB-Mitt. 2020, 303) entschieden, dass der Kanzleiabwickler Vermögensverwalter i.S.d. § 34 Abs. 3 AO ist und daher im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und

Umsatzsteuererklärungen wie auch zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Eingangs- und Ausgangsumsätze des abzuwickelnden Rechtsanwalts während der Gesamtdauer der Abwicklung. Der Abwickler ist ab dem Tag der Amtsübernahme daher zur Errichtung einer eigenen, anwaltsüblichen Buchhaltung und somit auch zur Abführung der vereinnahmten Umsatzsteuer unter Gegenrechnung der Vorsteuer verpflichtet. Sonstige Steuererklärungen obliegen dem Abwickler nicht. Es empfiehlt sich, gleich bei Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt die Erteilung einer neuen Steuernummer für die Abgabe der Voranmeldungen wie auch der Umsatzsteuererklärungen für den abzuwickelnden Rechtsanwalt zu beantragen.

III. Finanzen

Im Bereich der Finanzen muss Folgendes berücksichtigt werden:

1. Geschäftskonto/Anderkonto

Aufgrund von Geschäftsbedingungen der Banken kann der Abwickler Verfügungsbevollmächtigter über die Anderkonten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts werden. In der Praxis räumen die Banken dem Abwickler aber keine Verfügungsbefugnis über das Geschäftskonto ein. Hier ist im Einzelfall die Vollmacht des ausgeschiedenen Rechtsanwalts bzw. der Erben einzuholen. Sollten auf einem Geschäftskonto Fremdgelder eingehen, ist die Bank, wenn sie der Verfügungsbefugnis nicht zustimmt, darüber zu informieren, dass diese unverzüglich auszuzahlen sind; gegebenenfalls ist sie „bösgläubig“ zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Geschäftskonto im Minus befindet.

Dem Abwickler ist unbedingt die Errichtung eines neuen Geschäftskontos zu empfehlen, um missbräuchlichen Verfügungen des neben ihm noch bevollmächtigten Kontoinhabers vorzubeugen. Auf dieses Konto ist ein gegebenenfalls vorhandenes Guthaben zu übertragen. Das neue Geschäftskonto sollte der Abwickler auf seinem „Abwickler-Briefkopf“ führen, um künftig eingehende Fremdgelder unverzüglich an die Berechtigten auszahlen zu können.

Für Fremdgeld ist ein Anderkonto einzurichten. Soweit auf dem allgemeinen Rechtsanwaltskonto des ausgeschiedenen Rechtsanwalts noch Fremdgeld lagert, das weiterzuleiten ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dieses Fremdgeld zu sichern, notfalls durch einen Arrest.

2. Bargeld

Der Abwickler wird nicht Eigentümer des vorgefundenen Barvermögens. Er ist lediglich gemäß §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 1 BRAO, § 670 BGB zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Kanzlei (Zahlung von Portokosten, Gerichtskosten oder Ähnliches) zu verwenden.

3. Buchhaltung/ Steuern

Der Abwickler ist ab dem Tag der Amtsübernahme zur Errichtung einer eigenen, anwaltsüblichen Buchhaltung verpflichtet. Er ist zur Abführung der vereinnahmten Umsatzsteuer unter Gegenrechnung der Vorsteuer verpflichtet. Sonstige Steuererklärungen (Einkommensteuererklärungen etc.) obliegen dem Abwickler nicht.

4. Pfändungen

Das LG Kiel (Beschluss vom 20.11.89 – 13 T 474/89) nimmt den Vorrang der zur Fortführung der Kanzlei notwendigen Mittel zur Deckung der Miet-, Sach- und Personalkosten an, zu denen auch die Vergütungsansprüche des Abwicklers gehören (§ 850i ZPO).

IV. Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter

Ist über das Vermögen des ausgeschiedenen Rechtsanwalts das Insolvenzverfahren eröffnet worden, treten die Regelungen der BRAO mit denen der Insolvenzordnung in Konkurrenz (Nöker in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 55 Rn. 47). Dieses Konkurrenzverhältnis ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich zugunsten des Abwicklers aufzulösen (LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, BRAK-Mitt. 3/2009, 143 ff.).

Die Sicherheit des Rechtsverkehrs rechtfertigt es, dass dem Abwickler bis zur Beendigung des Abwicklerverhältnisses sämtliche Honorare zuzusprechen sind, die er zur Finanzierung des laufenden Kanzleibetriebes zu verwenden berechtigt ist. Ihm stehen darüber hinaus sowohl Vorschüsse auf sein eigenes Honorar als auch eine erforderliche Sicherheit zu (LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, s.o.), die er im Rahmen des Erforderlichen aus diesen Honoraren sowie auch aus eingehenden Gebühren entnehmen darf (BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04).

Der Anspruch des Insolvenzverwalters auf Herausgabe des Erlangten wird gemäß § 54 Abs. 1 S. 3 BRAO, § 667 BGB erst mit Beendigung der Abwicklertätigkeit fällig. Der BGH lässt dabei

offen, ob etwas anderes für vom Abwickler erwirtschaftete Überschüsse gilt, die nicht mehr für die weitere Abwicklung benötigt werden (BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04).

V. Inventar/Räume/Arbeitsverhältnisse

Der Abwickler wird nicht Schuldner der bestehenden Vertragsverhältnisse, handelt andererseits auf eigenes Risiko bei der Eingehung von Verpflichtungen; die Bürgenhaftung der Rechtsanwälte erstreckt sich nicht auf Aufwendungen.

Mieter und damit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet bleiben allein der ausgeschiedene Rechtsanwalt, seine Erben oder sonstige Beteiligte. Nur gegen diese kann der Vermieter seine Ansprüche geltend machen.

Ist der Abwickler auf die Benutzung der Büroräume für seine Tätigkeit angewiesen und zahlen der ausgeschiedene Rechtsanwalt, die Erben oder sonstige Beteiligte die Miete nicht oder kündigen sie die Räume, kann der Abwickler nach Maßgabe des Auftragsrechts die Nutzungsentschädigung, die er aufwenden muss, um die Räume weiter nutzen zu können, als Aufwendungen geltend machen, allerdings ausschließlich gegenüber dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt, seinen Erben oder sonstigen Beteiligten (§§ 55 Abs. 3 i.V.m. 54 Abs. 3, 4 BRAO). Benötigt der Abwickler die Büroräume für seine Tätigkeit nicht, sollte er die Abwicklungstätigkeit von seiner eigenen Kanzlei aus erledigen. Es gilt das Gleiche für die Mietverhältnisse über elektronische Geräte (PC, Kopierer, Telefonanlage).

Der Abwickler wird nicht Vertragspartner der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Das Arbeitsverhältnis endet nicht durch den Verlust der Zulassung. Bei einem Ausbildungsverhältnis müssen der ausgeschiedene Rechtsanwalt, seine Erben oder sonstige Beteiligte kündigen, da sie zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten nicht mehr befugt sind. Kümmern sich der ausgeschiedene Rechtsanwalt, seine Erben oder sonstige Beteiligte nicht um das Ausbildungsverhältnis, sollte sich der Abwickler diesbezüglich an die Rechtsanwaltskammer wenden, die als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zu informieren ist. In der Regel wird in Absprache mit den Auszubildenden ein neuer Ausbildungsplatz gesucht.

C. BEARBEITUNG

Für die Bearbeitung der einzelnen Mandate empfiehlt sich die Beachtung folgender Hinweise:

I. Abwicklung von Mandaten

Nach § 55 Abs. 2 BRAO wickelt der Abwickler die schwebenden Angelegenheiten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts ab; er führt die laufenden Aufträge mit dem Ziel der unverzüglichen Beendigung fort. Die Mandate sind alsbald zu beenden, sofern die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgt. Der Abwickler hat dann die Aufgabe, die Mandate abzurechnen und Unterlagen herauszugeben. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Abwickler zu beendende Mandate in den eigenen Mandantenstamm übernimmt.

Es empfiehlt sich, den aktuellen Aktenbestand des ehemaligen Kanzleiinhabers zu ermitteln.

Der Abwickler muss für die ordnungsgemäße Rechtsberatung und Vertretung sorgen und ist verpflichtet, dem Mandanten Auskunft, Einsichtnahme und Herausgabe der Handakten zu gewähren. Die üblichen berufsrechtlichen Regeln sind zu beachten.

Die Bearbeitung eines Mandats in der nächsten Instanz ist keine Abwicklertätigkeit, da es sich nicht um eine schwebende Angelegenheit handelt; die Bearbeitung der Rechtsangelegenheit in der nächsten Instanz stellt einen neuen Auftrag dar.

Durch den Abwickler angenommene Neumandate sollen grundsätzlich in dessen Verantwortung geführt werden, eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer kommt jedenfalls insoweit nicht in Betracht.

Das durch die Bestellung begründete öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Rechtsanwaltskammer und Abwickler kann den Abwickler verpflichten, gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt vorzugehen, unter Umständen ihn sogar anzuzeigen, wenn er anlässlich seiner Abwicklertätigkeit Veruntreuungen oder andere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen aufdeckt. Auch ist der Abwickler berechtigt, dem Mandanten ein Fehlverhalten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts zu dessen Nachteil mitzuteilen. Akten können auch in der Kanzlei des Abwicklers bearbeitet werden. Dies ist insbesondere angebracht, wenn die Akten auf andere Weise nicht gegen Eingriffe des ausgeschiedenen Rechtsanwalts geschützt werden können.

II. Gebühren

Der Abwickler wird auf Rechnung des ausgeschiedenen Rechtsanwalts tätig (§ 55 Abs. 3 S. 1 BRAO). Er ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des ausgeschiedenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für

diesen oder für Rechnung der Erben oder sonstigen Beteiligten geltend zu machen (§ 55 Abs. 3 S. 2 BRAO).

Es empfiehlt sich, zur Sicherung der eigenen Vergütung Kostenforderungen des ausgeschiedenen Rechtsanwalts geltend zu machen, einzuziehen und auf einem Anderkonto zu sammeln.

III. PKH-/VKH-Mandate

Die Beordnung als PKH-/VKH-Rechtsanwalt endet mit dem Tod des ausgeschiedenen Rechtsanwalts, ohne dass es eines förmlichen Aufhebungsbeschlusses durch das Gericht bedarf. Der Abwickler tritt auch nicht automatisch in die Stellung des bislang beigeordneten, ausgeschiedenen Rechtsanwalts ein. Eine berufsrechtliche Verpflichtung des Abwicklers zur Fortführung der PKH-/VKH-Mandate im Namen des ausgeschiedenen Rechtsanwalts, dessen Erben oder sonstigen Beteiligten oder im eigenen Namen besteht nicht.

Der Verlust der Zulassung des ausgeschiedenen Rechtsanwalts stellt einen wichtigen Grund für einen Anwaltswechsel dar. Hierbei stehen die Mehrkosten für die Staatskasse dem nicht entgegen (OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.15 – II-2WF 146/15, Rn. 18). Der Mandant darf dann nicht an den Kanzleiabwickler verwiesen werden (OLG München, Beschluss vom 06.05.93 – 11 W2 2807/92, Rn. 9).

Im Weiteren ist zu unterscheiden:

- Sofern das Hauptsacheverfahren noch nicht erledigt ist, muss der Mandant aufgefordert werden, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt seiner Wahl zu benennen (§ 121 Abs. 1, Abs. 2 ZPO), dessen Beordnung bei Gericht zu beantragen ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sofern der Mandant die Beordnung des Abwicklers wünscht, diese nicht im Rahmen der Abwicklerbestellung erfolgt, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Sofern das Hauptsacheverfahren bereits erledigt ist, bleibt die Zustellungsbevollmächtigung im Rahmen eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens (§ 120a Abs. 1 S. 4, Abs. 3 S. 2 ZPO) bestehen. Die Abwicklerbestellung erstreckt sich nicht auf die Bearbeitung von PKH-/VKH-Nachprüfungsverfahren, da es sich hierbei nicht um eine „schwebende Angelegenheit“ im Sinne von § 55 Abs. 1 S. 5 BRAO handelt. Die Zustellungsbevollmächtigung endet spätestens mit Aufhebung der Bestellung zum Kanzleiabwickler.

- In allen anderen Fällen führt der Abwickler das Vergütungsfestsetzungsverfahren im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des ausgeschiedenen Rechtsanwalts, dessen Erben oder sonstigen Beteiligten (§ 55 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 BRAO) durch, sofern Vergütungsansprüche bestehen oder später noch entstehen können (§ 50 RVG).

IV. Anwaltshonorar

Der Abwickler sollte sich zeitnah einen Überblick über die Vergütungs- und Fremdgeldsituation in den einzelnen Mandaten verschaffen. Bereits entstandene Honorarforderungen kann der Abwickler gegenüber dem Mandanten geltend machen, sofern diese noch nicht abgerechnet wurden. Fremdgelder sind unverzüglich gegenüber dem Mandanten abzurechnen und auszukehren. Der Abwickler rechnet gegenüber dem Mandanten im eigenen Namen, aber für Rechnung des ausgeschiedenen Rechtsanwalts ab. Noch offene Kostenforderungen kann der Abwickler nach § 55 Abs. 3 S. 2 BRAO geltend machen. Hierbei kann er von dem Mandanten insoweit Vergütung bzw. Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, sofern der Mandant nicht schon gegenüber dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt in Vorkasse getreten ist. Auch ein eventuell gezahlter Vorschuss (§ 9 RVG) muss gemäß § 10 Abs. 2 RVG in Anrechnung gestellt werden.

D. HAFTUNG

Der Abwickler führt die Abwicklung eigenverantwortlich. Er haftet ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung, und zwar nicht nur für eigene Fehler, sondern auch für haftungsbegründende Sachverhalte, die der ausgeschiedene Rechtsanwalt eingeleitet hat, welche aber durch ihn ab dem Bestellungszeitpunkt noch hätten korrigiert werden können. Deshalb sollte er unverzüglich seine Abwicklertätigkeit aufnehmen und die Bestellung seinem Versicherer mitteilen (Obliegenheit).

E. VERGÜTUNG

Die Vergütung des Kanzleiabwicklers richtet sich nach den §§ 55 Abs. 3 S. 1, 54 Abs. 4 BRAO. Der ausgeschiedene Rechtsanwalt, die Erben oder sonstige Beteiligte müssen dem Abwickler eine angemessene Vergütung zahlen, für die auch Sicherheit im Voraus zu leisten ist.

Die Rechtsanwaltskammer haftet nach §§ 54 Abs. 4 S. 4, 55 Abs. 3 BRAO für die festgesetzte Vergütung nur wie ein Bürge, wenn Einigungsversuche mit dem ausgeschiedenen

Rechtsanwalt, den Erben oder sonstigen Beteiligten erfolglos geblieben sind. Hierfür ist es zwingend erforderlich, der Rechtsanwaltskammer die konkret vorgenommenen Handlungen zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt, den Erben oder sonstigen Beteiligten hinreichend darzulegen.

I. Vergütungsvereinbarung

Die Rechtsanwaltskammer Hamm schließt vor der Bestellung des Abwicklers mit diesem eine Vergütungsvereinbarung im Hinblick auf eine mögliche Bürgenhaftung. Ungeachtet dessen hat der Abwickler gemäß §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 4 BRAO mit dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt, den Erben oder sonstigen Beteiligten eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer kommt nur zum Tragen, wenn Einigungsversuche mit den primär Haftenden über die Vergütungsvereinbarung nachweislich gescheitert sind.

II. Nachweise vorgenommener Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung

Für die Festsetzung der Vergütung sind detaillierte Nachweise der vorgenommenen Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung inklusive Stundenangaben erforderlich. Die angefallenen Stunden sind schlüssig darzulegen und die während des angefallenen Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und nachvollziehbar darzustellen. Ein Stundennachweis ist detailliert zu führen. Eine pauschale Gesamtangabe der angefallenen Stunden ist nicht ausreichend. Jede angefangene Stunde wird anteilig berechnet.

III. Aufwendungen

Die vom Abwickler verauslagten Personalkosten im Büro des ausgeschiedenen Rechtsanwalts und von ihm gezahlte Nutzungsentschädigungen sind Aufwendungen, zu deren Ersatz der ausgeschiedene Rechtsanwalt verpflichtet ist, §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 1 S. 3 BRAO i.V.m. § 670 BGB. Diese fallen nicht unter die gemäß § 54 Abs. 4 S. 2 BRAO durch die Rechtsanwaltskammer festzusetzende Vergütung des Abwicklers. Für einen Aufwendungsersatzanspruch haftet die Rechtsanwaltskammer nicht wie ein Bürge.

IV. Festsetzung der Vergütung

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, setzt die Rechtsanwaltskammer eine Vergütung auf Grundlage der Vergütungsvereinbarung fest.

F. ABSCHLUSS DER ABWICKLUNG

Die Bestellung endet mit Ablauf der Bestellungszeit. Mit der Beendigung der Bestellung endet die Tätigkeit des Abwicklers und somit auch die Möglichkeit, die eingegangenen Nachrichten im beA des Abzuwickelnden zu sichten.

Der Abwickler kann Folgemandate als Rechtsanwalt annehmen und darf Mandate nach Beendigung der Abwicklung mit Einverständnis der Mandanten in seiner Kanzlei fortführen.